

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Scheibenreiniger

Nummer der Fassung: 1.0 Datum der Erstellung: 23.04.2024

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname Scheibenreiniger

Registrierungsnummer (REACH) Nicht relevant (Gemisch)

Artikelnummer 147967, 147968, 147969, 147970, 215118, 216401

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Reinigungsmittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Berner Gesellschaft m.b.H. Industriezeile 36 5280 Braunau / Inn Österreich

+43 77 22 800 508

E-Mail: berner@berner.co.at Webseite: www.berner.co.at

E-Mail (sachkundige Person) Productsafety.chemicals@berner-group.com

1.4 Notrufnummer

Transport: CONSULTANK Lutz Harder GmbH

Telefon: +49 (178) 4337434

(aus den USA: 01149 178 4337434)

Giftnotzentrale						
Land	Name	Telefon				
Deutschland	GIZ-Nord Göttingen	+49 551-19240				

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Abschnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahrenhinweis
2.3	Aerosole	1	Aerosol 1	H222,H229
3.3	Schwere Augenschädigung/Augenreizung	2	Eye Irrit. 2	H319

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort Gefahr

- Piktogramme

GHS02, GHS07



Österreich: de Seite: 1 / 20



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Scheibenreiniger

Nummer der Fassung: 1.0 Datum der Erstellung: 23.04.2024

- Gefahrenhinweise

H222 Extrem entzündbares Aerosol.

H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

- Sicherheitshinweise

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündguellenarten fern-

halten. Nicht rauchen.

P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell

vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P410+P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.

- Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung 2-Propanol

2.3 Sonstige Gefahren

Kann bei Verwendung explosionsfähige/entzündbare Dampf-/Luft-Gemische bilden. Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

Gemisch aus unten genannten Stoffen mit als nicht gefährlich eingestuften Bestandteilen.

Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. GHS	Anm.
2-Propanol	CAS-Nr. 67-63-0 EG-Nr. 200-661-7 Index-Nr. 603-117-00-0 REACH RegNr. 01-2119457558-25- xxxx	10-<20	Flam. Liq. 2 / H225 Eye Irrit. 2 / H319 STOT SE 3 / H336	GHS-HC
Butan (mit < 0,1 % Butadien (203-450-8))	CAS-Nr. 106-97-8 EG-Nr. 203-448-7 Index-Nr. 601-004-00-0 REACH RegNr. 01-2119474691-32- xxxx	1-<3	Flam. Gas 1A / H220 Press. Gas C / H280	Cwo

Österreich: de Seite: 2 / 20



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Scheibenreiniger

Nummer der Fassung: 1.0 Datum der Erstellung: 23.04.2024

Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. GHS	Anm.
Isobutan (mit < 0,1 % Butadien (203- 450-8))	CAS-Nr. 75-28-5 EG-Nr. 200-857-2 Index-Nr. 601-004-00-0 REACH RegNr. 01-2119485395-27- xxxx	1-<2,5	Flam. Gas 1A / H220 Press. Gas C / H280	C GHS-HC U(b)
2-Butoxyethanol	CAS-Nr. 111-76-2 EG-Nr. 203-905-0 Index-Nr. 603-014-00-0 REACH RegNr. 01-2119475108-36- xxxx	0,1-<1	Acute Tox. 4 / H302 Acute Tox. 3 / H331 Skin Irrit. 2 / H315 Eye Irrit. 2 / H319	GHS-HC IOELV
Ammoniaklösung	CAS-Nr. 1336-21-6 EG-Nr. 215-647-6 Index-Nr. 007-001-01-2	0,1-<0,3	Skin Corr. 1B / H314 Eye Dam. 1 / H318 STOT SE 3 / H335 Aquatic Acute 1 / H400 Aquatic Chronic 2 / H411	B GHS-HC
Natrium-N-lauroylsarkosinat	CAS-Nr. 137-16-6 EG-Nr. 205-281-5 REACH RegNr. 01-2119527780-39- XXXX	0,1-<0,3	Acute Tox. 2 / H330 Skin Irrit. 2 / H315 Eye Dam. 1 / H318	

Anm.

Manche Stoffe (Säuren, Basen usw.) werden als wässrige Lösungen in unterschiedlichen Konzentrationen in Verkehr gebracht; dies Gefahren ausgehen können. In Teil 3 haben Einträge mit der Anmerkung B allgemeine Bezeichnungen wie "Salpetersäure ... %". In diesem Fall muss der Lieferant die Konzentration in Prozent auf dem Kennzeichnungsetikett angeben. Unter % ist ohne anderslautende Angabe stets der Gewichtsprozentsatz zu verstehen.

C: Manche organischen Stoffe können entweder in einer genau definierten isomeren Form oder als Gemisch mehrerer Isomere in Verkehr gebracht werden. In diesem Fall muss der Lieferant auf dem Kennzeichnungsetikett angeben, ob es sich um ein bestimmtes Isomer oder um ein Isomerengemisch handelt.

GHS-Harmonisierte Einstufung (die Einstufung des Stoffes entspricht dem Eintrag in der Liste gemäß 1272/2008/EG, Anhang VI)

IOELV: Stoff mit einem gemeinschaftlichen Grenzwert für die berufsbedingte Exposition

Für diesen Stoff ist gegebenenfalls kein Kennzeichnungsetikett gemäß Artikel 17 erforderlich (siehe Anhang I Abschnitt 1.3) (Tabelle

U(b):

Die Zuordnung zu der Gruppe "verdichtetes Gas" basiert auf dem Aggregatzustand, in dem das Gas verpackt ist Beim Inverkehrbringen müssen die Gase als "Gase unter Druck" in die Gruppe der verdichteten Gase, der verflüssigten Gase, der tiefgekühlten Gase oder der gelösten Gase eingestuft werden. Die Zuordnung zu einer Gruppe hängt vom Aggregatzustand ab, in dem das Gas verpackt wird, und muss deshalb von Fall zu Fall entschieden werden.

Österreich: de Seite: 3 / 20



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Scheibenreiniger

Nummer der Fassung: 1.0 Datum der Erstellung: 23.04.2024

Stoffname	Spezifische Konzentrationsgrenzen	M-Faktoren	ATE	Expositionsweg
2-Butoxyethanol	-	-	1.200 ^{mg} / _{kg} 3 ^{mg} / _l /4h	Oral inhalativ: Dampf
Ammoniaklösung	STOT SE 3; H335: C ≥ 5 %	M-Faktor (akut) = 1	-	
Natrium-N-lauroylsarkosinat	Skin Irrit. 2; H315: C ≥ 30 % Eye Dam. 1; H318: C ≥ 30 % Eye Irrit. 2; H319: 1 % ≤ C < 30 %	-	>0,05 ^{mg} / _I /4h	Inhalativ: Staub/Nebel

Anmerkungen

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

Detergenzienverordnung

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe						
Bestandteile	Gew% Gehalt (oder Bereich)					
Aliphatische Kohlenwasserstoffe	5 % und darüber, jedoch weniger als 15 %					
Anionische Tenside	Unter 5 %					
Duftstoffe Konservierungsmittel (METHYLISOTHIAZOLINONE)						

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Selbstschutz des Ersthelfers.

Nach Inhalation

Für Frischluft sorgen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Berührung mit den Augen

Augenlider geöffnet halten und mindestens 15 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Anschließend Arzt aufsuchen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verursacht schwere Augenreizung.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptome können auch erst nach vielen Stunden auftreten; aus diesem Grund ärztliche Überwachung mindestens bis 48 Stunden nach der Exposition.

Österreich: de Seite: 4 / 20



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Scheibenreiniger

Nummer der Fassung: 1.0 Datum der Erstellung: 23.04.2024

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Sprühwasser, Alkoholbeständiger Schaum, BC-Pulver, Kohlendioxid (CO2)

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. Im Brandfall können gefährliche Brandgase und Dämpfe entstehen.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Stickoxide (NOx), Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2), Pyrolyseprodukte, toxisch

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Behälter mit Sprühwasser kühlen. Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. Bei Großbrand und großen Mengen: Umgebung räumen. Wegen Explosionsgefahr Brand aus der Entfernung bekämpfen.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Chemikalienschutzanzug, Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallpläne beachten, z.B. für eine notwendige Räumung der Gefahrenzone oder die Beiziehung eines Sachverständigen. Personen in Sicherheit bringen. Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung. Hautkontakt vermeiden. Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Einsatzkräfte

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

Österreich: de Seite: 5 / 20



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Scheibenreiniger

Nummer der Fassung: 1.0 Datum der Erstellung: 23.04.2024

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Erwärmung auf über 50 °C vermeiden. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

- Handhabung von unverträglichen Stoffen und Gemischen
- Fernhalten von

Säuren, Basen, Oxidationsmittel, Reduktionsmittel

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Begegnung von Risiken nachstehender Art

- Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren

Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

Beherrschung von Wirkungen

Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

Hitze, hohe Temperaturen, Feuchtigkeit, UV-Einstrahlung/Sonnenlicht

- Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter

Die behördlichen Vorschriften für das Lagern von Druckgaspackungen sind zu beachten. An einem trockenen Ort aufbewahren. In einem geschlossenen Behälter aufbewahren. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. Behälter aufrecht lagern.

- Geeignete Verpackung

Nur im Originalbehälter aufbewahren.

- Lagerklasse (LGK) - TRGS 510

LGK 2 B (Aerosolpackungen oder Feuerzeuge)

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Identifi- kator	SMW [ppm]	SMW [mg/m³]	KZW [ppm]	KZW [mg/m³]	Mow [ppm]	Mow [mg/m³]	Hin- weis	Quelle
AT	n-Butan (R-600)	106-97-8	MAK	800	1.900			1.600 (60 min)	3.800 (60 min)		GKV
AT	2-Butoxyethanol	111-76-2	MAK	20	98	40 (30 min)	200 (30 min)			Н	GKV
AT	2-Propanol	67-63-0	MAK	200	500	800	2.000				GKV
AT	Isobutan (R-600a)	75-28-5	MAK	800	1.900			1.600 (60 min)	3.800 (60 min)		GKV

Österreich: de Seite: 6 / 20



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Scheibenreiniger

Nummer der Fassung: 1.0 Datum der Erstellung: 23.04.2024

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Identifi- kator		SMW [mg/m³]	KZW [ppm]	KZW [mg/m³]	Mow [ppm]	Mow [mg/m³]	Hin- weis	Quelle
EU	2-Butoxyethanol	111-76-2	IOELV	20	98	50	246			Н	2000/39/ EG

Hinweis

Hautresorptiv

H KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten

bezogen (soweit nicht anders angegeben)

Mow Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value)

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugs-

zeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Relevante DNEL von Bestandteilen

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellen- wert	Schutzziel, Exposi- tionsweg	Verwendung in	Expositionsdauer		
2-Propanol	67-63-0	DNEL	500 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Indu- strie)	Chronisch - systemi- sche Wirkungen		
2-Propanol	67-63-0	DNEL	1.000 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Indu- strie)	Akut - systemische Wirkungen		
2-Propanol	67-63-0	DNEL	888 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Indu- strie)	Chronisch - systemi- sche Wirkungen		
2-Butoxyethanol	111-76-2	DNEL	98 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Indu- strie)	Chronisch - systemi- sche Wirkungen		
2-Butoxyethanol	111-76-2	DNEL	1.091 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Indu- strie)	Akut - systemische Wirkungen		
2-Butoxyethanol	111-76-2	DNEL	246 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Indu- strie)	Akut - lokale Wirkun- gen		
Natrium-N-lauroylsar- kosinat	137-16-6	DNEL	70,53 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Indu- strie)	Chronisch - systemi- sche Wirkungen		
Natrium-N-lauroylsar- kosinat	137-16-6	DNEL	20 mg/kg KG/ Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Indu- strie)	Chronisch - systemi- sche Wirkungen		

Relevante PNEC von Bestandteilen

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellen- wert	Organismus	Umweltkomparti- ment	Expositionsdauer
2-Butoxyethanol	111-76-2	PNEC	8,8 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Süßwasser	Kurzzeitig (einmalig)
2-Butoxyethanol	111-76-2	PNEC	0,88 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Meerwasser	Kurzzeitig (einmalig)
2-Butoxyethanol	111-76-2	PNEC	463 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	Kurzzeitig (einmalig)
2-Butoxyethanol	111-76-2	PNEC	34,6 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Süßwassersediment	Kurzzeitig (einmalig)
2-Butoxyethanol	111-76-2	PNEC	3,46 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Meeressediment	Kurzzeitig (einmalig)
2-Butoxyethanol	111-76-2	PNEC	2,33 ^{mg} / _{kg}	Terrestrische Orga- nismen	Boden	Kurzzeitig (einmalig)
Natrium-N-lauroylsar- kosinat	137-16-6	PNEC	0,009 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Süßwasser	Kurzzeitig (einmalig)
Natrium-N-lauroylsar- kosinat	137-16-6	PNEC	0,001 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Meerwasser	Kurzzeitig (einmalig)

Österreich: de Seite: 7 / 20



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Scheibenreiniger

Nummer der Fassung: 1.0 Datum der Erstellung: 23.04.2024

Relevante PNEC von Bestandteilen										
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellen- wert	Organismus	Umweltkomparti- ment	Expositionsdauer				
Natrium-N-lauroylsar- kosinat	137-16-6	PNEC	3 ^{mg} / _I	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	Kurzzeitig (einmalig)				
Natrium-N-lauroylsar- kosinat	137-16-6	PNEC	0,064 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Süßwassersediment	Kurzzeitig (einmalig)				
Natrium-N-lauroylsar- kosinat	137-16-6	PNEC	0,006 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Meeressediment	Kurzzeitig (einmalig)				
Natrium-N-lauroylsar- kosinat	137-16-6	PNEC	0,008 ^{mg} / _{kg}	Terrestrische Orga- nismen	Boden	Kurzzeitig (einmalig)				

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden. Verwenden Sie zum Augenschutz nur Equipment, dass nach behördlichen Standards, wie EN 166 (EU), getestet und zugelassen wurde.

Hautschutz

- Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh.

- Art des Materials

Nitril

- Materialstärke

>=0,4 mm

- Durchbruchszeit des Handschuhmaterials

>240 Minuten (Permeationslevel: 5) Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu beachten.

- Sonstige Schutzmaßnahmen

Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. Flammhemmende Kleidung.

Körperschutz

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Atemschutz

Atemschutz normalerweise nicht erforderlich. Das Einatmen von Dämpfen, Spray, Gas oder Aerosolen vermeiden. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Typ: A-P2 (Kombinationsfilter für Partikel und organische Gase und Dämpfe, Kennfarbe: Braun/Weiß). Kombinationsfiltergerät (EN 14387).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

Österreich: de Seite: 8 / 20



Scheibenreiniger

Nummer der Fassung: 1.0 Datum der Erstellung: 23.04.2024

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften 9.1

Aggregatzustand	Flüssig, (Sprühaerosol)
Farbe	Weiß
Geruch	Fruchtig
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Es sind keine Daten verfügbar
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	Es sind keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit	entzündbares Aerosol gemäß GHS-Kriterien
Untere und obere Explosionsgrenze	Es sind keine Daten verfügbar
Flammpunkt	Es sind keine Daten verfügbar
Zündtemperatur	>200 °C
pH-Wert	<11,5 (20 °C)
Viskosität	Nicht relevant (Aerosol)
Kinematische Viskosität	Nicht relevant
Löslichkeit(en)	Es sind keine Daten verfügbar

Verteilungskoeffizient

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	Nicht relevant
--	----------------

Dampfdruck	Es sind keine Daten verfügbar
------------	-------------------------------

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte	0,93 ^g / _{cm³}
--------	------------------------------------

Partikeleigenschaften	Nicht relevant (Aerosol)
-----------------------	--------------------------

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstu- fungskriterien nicht erfüllt
Aerosole	Kategorie 1: extrem entzündbares Aerosol
Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstu- fungskriterien nicht erfüllt

Österreich: de Seite: 9 / 20



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Scheibenreiniger

Nummer der Fassung: 1.0 Datum der Erstellung: 23.04.2024

Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt		
Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstu- fungskriterien nicht erfüllt		
Organische Peroxide	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstu- fungskriterien nicht erfüllt		
Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen	Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor		

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Das Gemisch enthält reaktive(n) Stoff(e). Dämpfe können zusammen mit Luft ein explosives Gemisch bilden. Entzündbares Aerosol.

10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. Exotherme Reaktion mit:. Säuren, Laugen und Oxidationsmittel.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. UV-Einstrahlung/Sonnenlicht. Vor Hitze schützen. Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.

Hinweise wie Brände oder Explosionen vermieden werden können

Vor Sonnenbestrahlung schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Säuren, Basen, Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklassen sind nicht erfüllt. Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

- Schätzwert akuter Toxizität (ATE)

 Oral
 >5.000 mg/kg

 Dermal
 >5.000 mg/kg

 Inhalativ: Gas
 >20.000 ppmV/4h

 Inhalativ: Dampf
 347,2 mg/l/4h

 Inhalativ: Staub/Nebel
 338 mg/l/4h

Österreich: de Seite: 10 / 20



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Scheibenreiniger

Nummer der Fassung: 1.0 Datum der Erstellung: 23.04.2024

Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Bestandteilen							
Stoffname	CAS-Nr.	Expositionsweg	ATE				
2-Butoxyethanol	111-76-2	Oral	1.200 ^{mg} / _{kg}				
2-Butoxyethanol	111-76-2	Inhalativ: Dampf	3 ^{mg} / _I /4h				
Natrium-N-lauroylsarkosinat	137-16-6	Inhalativ: Staub/Nebel	>0,05 ^{mg} / _l /4h				

Akute Toxizität von Bestandteilen

Stoffname	CAS-Nr.	Expositionsweg	Endpunkt	Wert	Spezies
2-Propanol	67-63-0	Oral	LD50	5.840 ^{mg} / _{kg}	Ratte
2-Propanol	67-63-0	Inhalativ: Dampf	LC50	25.000 ^{mg} / _{m³} /4h	Affe
2-Propanol	67-63-0	Dermal	LD50	13.900 ^{mg} / _{kg}	Kaninchen
2-Butoxyethanol	111-76-2	Oral	LD50	1.414 ^{mg} / _{kg}	Meerschwein- chen
Natrium-N-lauroylsarkosinat	137-16-6	Oral	LD50	>5.000 ^{mg} / _{kg}	Ratte
Natrium-N-lauroylsarkosinat	137-16-6	Inhalativ: Staub/ Nebel	LC50	>0,05 – <0,5 ^{mg} / _l / 4h	Ratte

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklassen sind nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

Karzinogenität

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$. Siehe auch Abschnitt 12 des Sicherheitsdatenblattes.

Österreich: de Seite: 11 / 20



Scheibenreiniger

Nummer der Fassung: 1.0 Datum der Erstellung: 23.04.2024

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor. Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen

<u> </u>					
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositions- dauer
2-Propanol	67-63-0	LC50	10.000 ^{mg} / _l	Fisch	96 h
Butan (mit < 0,1 % Buta- dien (203-450-8))	106-97-8	LC50	49,9 ^{mg} / _l	Fisch	96 h
Butan (mit < 0,1 % Buta- dien (203-450-8))	106-97-8	EC50	19,37 ^{mg} / _l	Alge	96 h
Isobutan (mit < 0,1 % Butadien (203-450-8))	75-28-5	LC50	49,9 ^{mg} / _l	Fisch	96 h
Isobutan (mit < 0,1 % Butadien (203-450-8))	75-28-5	EC50	19,37 ^{mg} / _l	Alge	96 h
2-Butoxyethanol	111-76-2	LC50	1.474 ^{mg} / _l	Fisch	96 h
2-Butoxyethanol	111-76-2	EC50	1.550 ^{mg} / _l	Wirbellose Wasserlebe- wesen	48 h
2-Butoxyethanol	111-76-2	ErC50	1.840 ^{mg} / _l	Alge	72 h
Ammoniaklösung	1336-21-6	LC50	8,2 ^{mg} / _l	Amerikanische Elritze (Pi- mephales promelas)	96 h
Ammoniaklösung	1336-21-6	LC50	101 ^{mg} / _l	Daphnia magna	48 h
Natrium-N-lauroylsarkosi- nat	137-16-6	LC50	107 ^{mg} / _l	Fisch	96 h
Natrium-N-lauroylsarkosi- nat	137-16-6	EC50	29,7 ^{mg} / _l	Wirbellose Wasserlebe- wesen	48 h
Natrium-N-lauroylsarkosi- nat	137-16-6	ErC50	79 ^{mg} / _l	Alge	72 h

(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositions- dauer
2-Butoxyethanol	111-76-2	EC50	297 ^{mg} / _I	Wirbellose Wasserlebe- wesen	21 d
Natrium-N-lauroylsarkosi- nat	137-16-6	EC50	>1.000 ^{mg} / _l	Mikroorganismen	3 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abbaubarkeit von Bestandteilen

Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurate	Zeit	Methode	Quelle
2-Propanol	67-63-0	Sauerstoffver- brauch	53 %	5 d		ECHA
2-Butoxyethanol	111-76-2	Kohlendioxidbil- dung	18,3 %	3 d		ECHA

Österreich: de Seite: 12 / 20



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Scheibenreiniger

Nummer der Fassung: 1.0 Datum der Erstellung: 23.04.2024

Abbaubarkeit	von Bestandteil	en				
Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurate	Zeit	Methode	Quelle
Natrium-N-lauroyl- sarkosinat	137-16-6	Kohlendioxidbil- dung	82 %	28 d		ECHA

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen					
Stoffname	CAS-Nr.	BCF	Log KOW	BSB5/CSB	
2-Propanol	67-63-0		0,05 (25 °C)		
Butan (mit < 0,1 % Butadien (203- 450-8))	106-97-8		1,09 (pH-Wert: 7, 20 °C)		
Isobutan (mit < 0,1 % Butadien (203- 450-8))	75-28-5		1,09 (pH-Wert: 7, 20 °C)		
2-Butoxyethanol	111-76-2		0,81 (pH-Wert: 7, 25 °C)		
Natrium-N-lauroylsarkosinat	137-16-6		0,37		

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff. Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von $\geq 0.1\%$.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Abfallverzeichnis

- Produkt

16 05 04* Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)

Verpackungen

15 01 04 Verpackungen aus Metall

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

Österreich: de Seite: 13 / 20



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Scheibenreiniger

Nummer der Fassung: 1.0 Datum der Erstellung: 23.04.2024

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR/RID/ADN UN 1950 IMDG-Code UN 1950 ICAO-TI UN 1950

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID/ADN DRUCKGASPACKUNGEN

IMDG-Code AEROSOLS

ICAO-TI Aerosols, flammable

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID/ADN 2 (2.1)
IMDG-Code 2.1
ICAO-TI 2.1

14.4 Verpackungsgruppe Nicht zugeordnet

14.5 Umweltgefahren Nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvor-

schriften

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - Zusätzliche Angaben

Klassifizierungscode 5F Gefahrzettel 2.1



Sondervorschriften (SV) 190, 327, 344, 625

Freigestellte Mengen (EQ) E0
Begrenzte Mengen (LQ) 1 L
Beförderungskategorie (BK) 2
Tunnelbeschränkungscode (TBC) D

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - Zusätzliche Angaben

Meeresschadstoff (Marine Pollutant) Gefahrzettel 2.1



Österreich: de Seite: 14 / 20



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Scheibenreiniger

Nummer der Fassung: 1.0 Datum der Erstellung: 23.04.2024

Sondervorschriften (SV) 63, 190, 277, 327, 344, 381, 959

Freigestellte Mengen (EQ) E0
Begrenzte Mengen (LQ) 1 L

EmS F-D, S-U

Staukategorie (stowage category) -

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben

Gefahrzettel 2.1



Sondervorschriften (SV) A145, A167

Freigestellte Mengen (EQ) E0
Begrenzte Mengen (LQ) 30 kg

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)

Storie IIII Beech and III (127 Or 1, 7 III and B 74 II)				
Stoffname	Name It. Verzeichnis	CAS-Nr.	Nr.	
2-Butoxyethanol	Dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstu- fung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG		3	
2-Butoxyethanol	Stoffe in Tätowierfarben und Permanent Make-up		75	
Butan (mit < 0,1 % Butadien (203-450-8))	Entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor)		40	
Isobutan (mit < 0,1 % Butadien (203-450-8))	Entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor)		40	
2-Propanol	Dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstu- fung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG		3	
2-Propanol	Entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor)		40	
2-Propanol	Stoffe in Tätowierfarben und Permanent Make-up		75	
Ammoniaklösung	Dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstu- fung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG		3	
Ammoniaklösung	Stoffe in Tätowierfarben und Permanent Make-up		75	
Natrium-N-lauroylsarkosinat	Stoffe in Tätowierfarben und Permanent Make-up		75	

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste Kein Bestandteil ist gelistet

Österreich: de Seite: 15 / 20



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Scheibenreiniger

Nummer der Fassung: 1.0 Datum der Erstellung: 23.04.2024

Seveso Richtlinie

2012/18/EU (Seveso III)

Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse	Anm.	
РЗа	Entzündbare Aerosole (mit entz. Gas oder entz. Fl., Kat. 1)	150 500	46)	

Hinweis

Richtlinie über Aerosolpackungen

Einstufung des Gases/Aerosols	Extrem entzündbar
Kennzeichnung	Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen von mehr als 50 °C/122 °F aussetzen.
Zusätzliche Angaben	-

Richtlinie über Industriemissionen (IE-Richtlinie)

VOC-Gehalt	26,49 %
------------	---------

Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und - verbringungsregisters (PRTR)

Kein Bestandteil ist gelistet

Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

Liste der Schadstoffe (WRR)

Stoffname	CAS-Nr.	Gelistet in	Anmerkungen
Butan (mit < 0,1 % Butadien (203-450-8))		A)	
Isobutan (mit < 0,1 % Butadien (203-450-8))		A)	
Ammoniaklösung		A)	
Natrium-N-lauroylsarkosinat		A)	

Legende

a) Nichterschöpfendes Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe

Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung betreffend Drogenausgangsstoffe

Kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

Kein Bestandteil ist gelistet

Nationale Vorschriften (Österreich)

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)

Nicht anwendbar (Aggregatzustand: nicht flüssig) (Aerosol)

Österreich: de Seite: 16 / 20

^{46) &}quot;Entzündbares" Aerosol der Gefahrenkategorie 1 oder 2, umfasst entzündbare Gase der Gefahrenkategorie 1 oder 2 oder entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 1 Anmerkung: Mengenschwelle = Netto



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Scheibenreiniger

Nummer der Fassung: 1.0 Datum der Erstellung: 23.04.2024

Andere Hinweise/Angaben

Mutterschutzgesetz (MSchG). Für Arbeitsplätze, an denen Frauen beschäftigt werden, sind die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit von werdenden und stillenden Müttern und ihre Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen zu ermitteln und zu beurteilen.

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 schwach wassergefährdend

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkonzen- tration	Hinweis
5.2.5	Organische Stoffe		≥ 25 Gew%	0,5 ^{kg} / _h	50 ^{mg} / _{m³}	3)

Hinweis

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK)

2 B (Aerosolpackungen oder Feuerzeuge)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
2000/39/EG	Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates
Acute Tox.	Akute Toxizität
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
ADR/RID/ADN	Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Schiene/Binnenwasser- straße (ADR/RID/ADN)
Aquatic Acute	Gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität)
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)
ATE	Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)
BCF	Bioconcentration factor (Biokonzentrationsfaktor)
BSB	Biochemischer Sauerstoffbedarf
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)

Österreich: de Seite: 17 / 20

³⁾ Der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)



Scheibenreiniger

Nummer der Fassung: 1.0 Datum der Erstellung: 23.04.2024

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
EC50	Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert
ED	Endokriner Disruptor
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
EmS	Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)
ErC50	≡ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt
Eye Dam.	Schwer augenschädigend
Eye Irrit.	Augenreizend
Flam. Gas	Entzündbares Gas
Flam. Liq.	Entzündbare Flüssigkeit
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
GKV	Grenzwerteverordnung
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
ICAO-TI	Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
IMDG-Code	International Maritime Dangerous Goods Code
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs- Code
IOELV	Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
KZW	Kurzzeitwert
LC50	Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LD50	Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
Log KOW	n-Octanol/Wasser
M-Faktor	Ein Multiplikationsfaktor. Er wird auf die Konzentration eines als akut gewässergefährdend, Kategorie 1, oder als chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1, eingestuften Stoffes angewandt und wird verwendet, damit anhand der Summierungsmethode die Einstufung eines Gemisches, in dem der Stoff vorhanden ist, vorgenommen werden kann
Mow	Momentanwert
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
РВТ	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch

Österreich: de Seite: 18 / 20



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Scheibenreiniger

Nummer der Fassung: 1.0 Datum der Erstellung: 23.04.2024

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
Ppm	Parts per million (Teile pro Million)
Press. Gas	Gas unter Druck
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
Skin Corr.	Hautätzend
Skin Irrit.	Hautreizend
SMW	Schichtmittelwert
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
VPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches. Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H220	Extrem entzündbares Gas.
H222	Extrem entzündbares Aerosol.
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H229	Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
H280	Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H331	Giftig bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.

Österreich: de Seite: 19 / 20



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Scheibenreiniger

Nummer der Fassung: 1.0 Datum der Erstellung: 23.04.2024

Code	Text
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Schulungshinweise

Zur Gewährleistung der Sicherheit sind gegebenenfalls schriftliche Arbeitsanweisungen bereitzustellen.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Österreich: de Seite: 20 / 20